

Nachweise über den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Anerkennung kann erst nach Ende des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfolgen. **Vorläufige Bescheinigungen werden nicht ausgestellt.**

mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung

- Abschlusszeugnis der beruflichen Schule oder
- Prüfungszeugnis der zuständigen Stelle, z.B. IHK, Handwerkskammer etc.

abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- Nachweis über die Laufbahnbefähigung des zuständigen Ministeriums oder
- Abschlusszeugnis der ausbildenden Hochschule

einjähriges gelenktes Betriebspraktikum (12 Monate)

- Praktikumsvertrag (ausgestellt vor Beginn des Praktikums) und
- Praktikumsbescheinigung (ausgestellt nach Ende des Praktikums)

mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht

- zwei aufeinanderfolgende Jahreszeugnisse der beruflichen Schule oder
- Bescheinigung des ausbildenden Betriebes über Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung, einschließlich Angabe des Ausbildungsberufs

FSJ, FÖJ, BFD, Zivildienst (12 Monate) *

- Bescheinigung des Trägers oder der Einsatzstelle über den absolvierten Dienst (ausgestellt nach Ende des Dienstes)

Wehrdienst (12 Monate) *

- aktuelle Wehrdienstzeitbescheinigung

mindestens drei-/vierjährige berufliche Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes

- Arbeitsbescheinigung(en) des/der Arbeitgeber(s)
- bei Selbstständigkeit Nachweis über bestehende Eintragung des Gewerbes

*Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Betriebspraktikums angerechnet werden, z.B.

- 9 Monate FSJ,
- 3 Monate gelenktes Betriebspraktikum bei einer sozialen Einrichtung.